

Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle: Kerstin Orlowski ID: M1010, Datum: 01.02.2019 Angehängte Dateien: BP 5a, 2. Ä_Stellungnahme Archäologisches Landesamt.pdf	
Stellungnahme	Begründung
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5a der Gemeinde Utersum für das Gebiet "Historische Ortslage", umgeben von den Straßen Triibergem, Strunwai, Boowen Taarep, Oner Taarep Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Sehr geehrte Frau Harder, die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des	Der Stellungnahme wird gefolgt. Entsprechende Hinweise wurden in den TEXT - Teil B sowie die Begründung übernommen.

Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

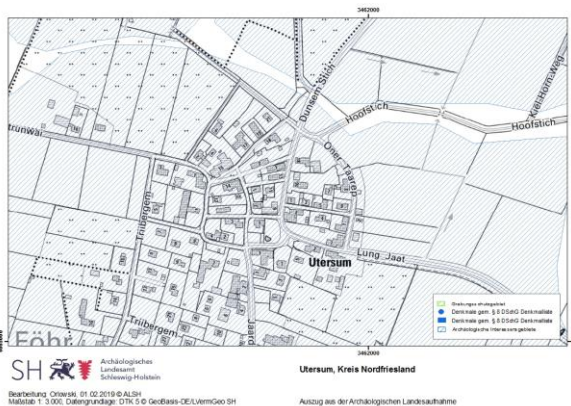
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (wird per Mail geschickt)



Institution: LLUR UFB Flensburg, LLUR Nord / UFB Flensburg: Dietmar Steenbuck ID: 1000, Datum: 04.02.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, die von der unteren Forstbehörde wahrzunehmenden Belange sind durch die o.a. Planungen nicht berührt.	Kenntnisnahme
Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Flensburg, LBV-SH: Lydia Claußen ID: M1009, Datum: 19.02.2019 Angehängte Dateien: BP 5a, 2. Ä_Stellungnahme LBV.SH.pdf	
Stellungnahme	Begründung
B-Plan Nr. 5 a (2. Änderung) der Gemeinde Utersum Frühzeitige Beteiligung der TÖB Das ausgewiesene Gebiet liegt beidseitig der L 214, Abschnitt 080 und nördlich der L 214, Abschnitt 090, innerhalb der OD. Nördlich der K 122, Abschnitt 010, innerhalb der OD. Gegen den B-Plan Nr. 5a (2. Änderung) der Gemeinde Utersum bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 214 und der Kreisstraße 122 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Flensburg, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landes- und	Kenntnisnahme 1. Durch die 2. Änderung des B-Plans Nr. 5a werden weder baulichen Veränderungen an der L 214 sowie der K 122 erforderlich (ein entsprechender Hinweis zur zukünftigen Berücksichtigung wurde in die Begründung aufgenommen) noch entstehen zusätzliche Kosten für den Straßenbaulastträger. 2. Sollten Schallschutzmaßnahmen sich als notwendig erweisen, wovon gegenwärtig nicht ausgegangen wird, werden die genannten Punkte berücksichtigt.

Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. 2. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 214 und der K 122 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Der F-Plan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Eine Ausfertigung der Planunterlagen wurde hier zu den Akten genommen. Claußen	
Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer S.-H.: Thies Augustin ID: 1005, Datum: 27.02.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Thies Augustin Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung 1 Grüner Kamp 15 – 17 24768 Rendsburg	Kenntnisnahme

Telefon: 04331 – 94 53 172 E-Mail: taugustin@lksh.de	
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreis Nordfriesland: Silke Kille ID: 1008, Datum: 08.03.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung / Änderung des o. a. Bebauungsplanes entsprechend den vorgelegten Planunterlagen.	Kenntnisnahme
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreisverwaltung Nordfriesland: Silke Kille ID: 1007, Datum: 08.03.2019 Dokument: Begründung Kapitel: 6.2 Denkmalschutz:	
Stellungnahme	Begründung
Die Belange der Baudenkmalpflege (hochbaulicher Denkmalschutz) sollten, wie die der archäologischen Denkmalpflege, in die Begründung aufgenommen werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem Gebäude Lung Jaat 18 um ein Kulturdenkmal handelt. Neben dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude steht auch der Friesenwall auf der Denkmalliste. Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Denkmalliste nicht abschließend ist Aktuell stehen noch mehrere Gebäude zur Überprüfung durch das Landesamt für	Der Stellungnahme wird gefolgt. Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Ein Hinweis zum Baudenkmal auf dem Grundstück Lung Jaat 18 wurde ebenfalls in die Planzeichnung übernommen. Auf die zeichnerische Darstellung der archäologischen Denkmalpflege wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet, da sich das gesamte Plangebiet in einem archäologischen Interessengebiet befindet.

Denkmalpflege an. Es wird angeregt, sowohl für die archäologische Denkmalpflege als auch für die Baudenkmalpflege, die Hinweise direkt auf die Planzeichnung zu übernehmen.	
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreis Nordfriesland: Silke Kille ID: 1003, Datum: 08.03.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Das o. g. Bauleitverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Es dient der Änderung der Festsetzung „Dorfgebiet“ zu Sonstigen Sondergebieten für „Dauerwohnen und Toursimus“. Gemäß § 13 (3) des BauGB entfällt mithin die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung. Eine Betroffenheit des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie der Vorgaben des § 44 BNatSchG (Artenschutz) liegt nicht vor. Der Bauleitplanung stehen naturschutzrechtliche und –fachliche Belange nicht entgegen.	Kenntnisnahme
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH, Koordination und Vollzug: Tanja Sprenger ID: M1011, Datum: 05.03.2019 Angehängte Dateien: BP 5a, 2. Ä_Stellungnahme LKN.SH.pdf	
Stellungnahme	Begründung
Bebauungsplan Nr. 5 a, 2. Änderung der Gemeinde Utersum auf Föhr für das Gebiet „Historische Ortslage“ zwischen den Straßen Triibergem, Strunwai, Boown Taarep, Oner Taarep	Kenntnisnahme Entsprechende Hinweise wurden in den TEXT - Teil B sowie die Begründung übernommen.

hier: Stellungnahme aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes

Sehr geehrte Frau Harder,

nach Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen nehme ich aus Sicht des LKN.SH wie folgt Stellung:

Stellungnahme

Anhand der vorliegenden Unterlagen ist erkennbar, dass sich das überplante Gebiet außerhalb des Bereichs befindet, für den küstenschutzrechtliche Verbote oder Genehmigungserfordernisse bestehen.

Der vorgelegten 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 a der der Gemeinde Utersum auf Föhr für das Gebiet „Historische Ortslage“ zwischen den Straßen Triibergem, Strunwai, Boown Taarep, Oner Taarep kann seitens der unteren Küstenschutzbehörde zugestimmt werden, wenn nachfolgend, aufgeführte Hinweise beachtet werden.

Hinweise

- Das Gebiet liegt nicht im Hochwasserrisikogebiet gemäß § 80 Wassergesetz Schleswig-Holstein.
- Das Gebiet liegt jedoch im potenziell signifikanten Hochwasserrisikogebiet.
[http://zebis.landsh.de/webauswertung/?AUTO ANONYMOUS LOGIN](http://zebis.landsh.de/webauswertung/?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN)
- Es können keine Ansprüche, auch nicht aus dieser Stellungnahme, gegenüber dem Land Schleswig-Holstein auf Finanzierung oder Übernahme eventuell notwendiger Schutzmaßnahmen bei Schäden an der geplanten Anlage durch Hochwasserereignisse oder Küstenabbruch geltend gemacht werden.
- Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.
- Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5a der Gemeinde Utersum – Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Mit freundlichen Grüßen Tanja Sprenger Oberregierungsaurätin	
--	--